

An das

Präsidium des Nationalrates

sowie das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

auf elektronischem Weg

[team.s@bmrvdj.gv.at](mailto:team.s@bmrvdj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 26. Juni 2019

**Betreff:** **BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019**

**Stellungnahme** zu dem geplanten Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (**Drittes Gewaltschutzgesetz –3. GeSchG**)

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner!

Vorab möchte ich festhalten, dass dieses umfangreiche „Sammel-Gesetzesvorhaben“ zum einen sehr **positive Ansätze** verfolgt, **die zu begrüßen sind**, wie die Erweiterung des Betretungsverbotes um ein Kontaktverbot oder die Schaffung der (datenschutzrechtlichen) Voraussetzungen für interdisziplinär besetzte Opferschutzkonferenzen in Anlehnung an die sogenannten MARAC-Konferenzen.

Andererseits sind leider **Detailregelungen** dieser im Ansatz wichtigen Reformen **unausgegrenzt**, ja **teilweise sogar sehr problematisch**.

Man hat das Gefühl, dass hier unter Zeitdruck die Vorschläge der Expert\*innen nach politischen, teilweise sachlich nicht gerechtfertigten, sondern rein populistischen Vorgaben gestaltet wurden, **ohne das Ergebnis noch einmal ausführlich mit den Expert\*innen beider „Task Forces“ zu diskutieren**. Letzteres wäre aber im Sinne einer Qualitätskontrolle notwendig gewesen, da nur so sichergestellt werden hätte können, dass die nachfolgenden politischen Adaptierungen nicht vielleicht sogar der Intention der Expert\*innen-Vorschläge zuwiderlaufen.

Schließlich möchte ich zu bedenken geben, dass durch die strikte Trennung in eine Task-Force Strafrecht und eine Task-Force Opferschutz der wichtige Austausch zwischen den beiden Expert\*innengruppen behindert wurde, was zwar die Beschlussfassung in den beiden Gruppen erleichtert haben dürfte, allerdings um den Preis einer jeweils unvollständigen Diskussionsgrundlage. So bin ich überzeugt, dass es für viele „Hardliner“ der Strafrechtspolitik, die immer noch an den empirisch nicht belegbaren positiven

Zusammenhang zwischen Strafdrohung und abschreckender Wirkung glauben, erhelltend gewesen wäre, zu hören, dass viele Opferschutzeinrichtungen strikt gegen das Anheben von Strafdrohungen sind!

Das möchte ich auch zu Beginn meiner Stellungnahme nochmals besonders betonen:

***Es gibt keinen empirischen Beleg*** dafür, dass ***höhere Strafdrohungen eine bessere abschreckende Wirkung entfalten würden***. Dennoch wird in dem vorliegenden Entwurf unter Berufung auf diese unzulässige Prämisse schon wieder zu dem ***ausschließlich populistisch*** wirksamen, aber aus kriminalpolitischer Sicht sehr problematischen, ja teilweise kontraproduktiven Mittel der Erhöhung von Strafdrohungen gegriffen.

***Hohe Strafdrohungen schrecken*** aber vor allem jene ***Opfer vor einer Anzeige ab***, die in einem Naheverhältnis zum Täter stehen und somit in besonderem Maße gefährdet sind, nochmals oder gar fortgesetzt zum Opfer zu werden. Diese Opfer stehen nämlich oft in einem emotionalen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Täter, zum Beispiel aufgrund einer vorangegangenen Liebesbeziehung, gemeinsamer Kinder oder aufgrund von Unterhaltsansprüchen.

Eine ***abnehmende Anzeigebereitschaft beeinträchtigt aber, wie auch eine geringe Verurteilungswahrscheinlichkeit, die abschreckende Wirkung*** des Strafrechts und kommt den Täter\*innen zugute.

Außerdem wirkt sich das Verbüßen langer Haftstrafen regelmäßig negativ auf die Chancen der Resozialisierung aus, sodass es wesentlich sinnvoller wäre, das Geld, das die zusätzlichen Hafttage kosten würden, in Resozialisierungsmaßnahmen zu investieren.

Aus den angeführten Gründen ***lehne ich*** nicht nur die ***geplanten Änderungen in § 19 Abs 4 JGG und § 43 Abs 3 StGB sowie eine Anhebung der Höchststrafe für junge Erwachsene als sachlich nicht gerechtfertigt ab***, sondern ***auch die geplante Erweiterung des § 39 StGB***.

***Aus kriminologischer Sicht müsste man § 39 StGB – genauso wie den Erschwerungsgrund (einschlägiger) Vorstrafen – eigentlich abschaffen!*** Schließlich ist es allgemein gesichertes Wissen, dass Vorstrafen das persönliche Fortkommen der Betroffenen in mehrerer Hinsicht erschweren, ein Rückfall also sogar eher „verständlich“ ist als eine entsprechende Straftat einer bis dahin unbescholtenen Person.

***Umso mehr muss man eine Erweiterung*** dieser Bestimmung ***ablehnen, erst recht, wenn sie auch junge Erwachsenen treffen soll!*** Sollte der Gesetzgeber nicht meinem Vorschlag folgen wollen, diese Bestimmung zur Gänze abzuschaffen, so sollte diese künftig wenigstens erst dann greifen, wenn jemand ***nach Vollendung des 21. Lebensjahres*** eine entsprechende Straftat setzt.

Wieso nach dem vorgeschlagenen § 39 Abs 2 StGB künftig nach schwereren Straftaten eine längere Bewährungszeit vorausgesetzt werden soll, ist sachlich nicht nachvollziehbar, zumal es gängige Einschätzung ist, dass es schon als Resozialisierungserfolg gewertet werden kann,

wenn ein schwerer Gewalttäter im anschließenden Beobachtungszeitraum nur noch mit einer vergleichsweise harmlosen Tat rückfällig wird.

**Auch § 39a StGB ist** aus den oben angeführten allgemeinen Bedenken gegen eine Anhebung von Strafrahmen **schon in der geltenden Fassung abzulehnen, bzw. sollte er jedenfalls nicht bei jungen Erwachsenen zur Anwendung kommen dürfen.** In der nun vorgeschlagenen Fassung fällt auf, dass lediglich in Abs 2 Z 5 der Hinweis eingefügt wurde, dass die Änderung der Strafdrohung nur Platz greifen soll, wenn die gemeinschaftliche Begehung „**nicht schon die Strafdrohung bestimmt**“. Diese Einschränkung muss wohl **sinnvoller Weise für alle Alternativen** gelten!

Konsequenterweise sind **auch die Verschärfungen** der Strafdrohungen **bei fortgesetzter Gewaltausübung und Vergewaltigung zu kritisieren.** Man muss doch bedenken, dass es bei **jedem Delikt auch minderschwere Erscheinungsformen** gibt: So ist denkbar, dass nach einem Flirt ein (unbescholtener) Mann mit moderater Gewalt versucht, eine andere Person zu einem Geschlechtsverkehr zu nötigen, dabei aber an dem Protest und (leichten) Widerstand der anderen Person scheitert und anschließend von weiteren Nötigungsversuchen Abstand nimmt, ja sich vielleicht sogar entschuldigt. In solchen Fällen ist kein besonderes Strafbedürfnis gegeben und eine kurze bedingte Freiheitsstrafe jedenfalls ausreichend!

Was die Qualifikation der „**Beharrlichen Verfolgung**“ angeht, so wäre wohl auch ein **Strafrahmen von bis zu zwei Jahren ausreichend.** Ich würde mir hier als **dritte Alternative** wünschen, dass der **Täter weiterhin Tathandlungen** setzt, **nachdem ihm rechtliche Schritte des Opfers** – wie etwa eine Anzeige, ein Antrag auf einstweilige Verfügung oder eine Unterlassungsklage – gegen ihn **bekannt geworden sind.**

**Zu den übrigen Bestimmungen des sogenannten 3. Gewaltschutzgesetzes kann ich aus Zeitgründen nur punktuell Stellung nehmen,** hoffe aber sehr, dass dieser Entwurf noch einer eingehenden Diskussion inklusive Expert\*innen-Hearings in den einschlägigen Ausschüssen unterzogen wird.

Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Ausführungen  
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Katharina Beclin

**Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Katharina Beclin**

**Institut für Strafrecht und Kriminologie**

**A-1010 Wien, Schenkenstraße 4 / 1. Stock Tel.: +43 1 4277 - 346 24**

**[katharina.beclin@univie.ac.at](mailto:katharina.beclin@univie.ac.at)**